



Vorlage Nr.: 2013/093

09.08.2013

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	12.09.2013	1
Kreisausschuss	FBL E	23.09.2013	3

Erstellen einer Digitalen Bodenfunktionskarte für den Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Arbeitsschritte zur Erstellung einer digitalen Bodenfunktionskarte vorzubereiten. Insbesondere einen Förderantrag auf der Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes zu stellen.

Bei einer Förderung in Höhe von 80 % wird die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung und die Vergabe zur Erstellung einer digitalen Bodenfunktionskarte im Jahre 2014 durchzuführen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Untere Bodenschutzbehörde beabsichtigt für einen effizienteren Schutz der Böden im Kreis Recklinghausen eine digitale Bodenfunktionskarte im Maßstab 1:5.000 erstellen zu lassen.

Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als Untere Bodenschutzbehörden. Die Erstellung einer digitalen Bodenfunktionskarte selbst ist zwar nicht gesetzlich gefordert, ist aber Grundlage für die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben des vorsorgenden Bodenschutzes.

Süßerkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Weiterhin ist in § 1 des Landesbodenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) ausgeführt, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maß erfüllen, besonders zu schützen sind. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landschaftsgesetzes NRW (LG) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes und der sparsame Umgang mit dem Boden werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefordert. In Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltprüfung oder bei Eingriffsbewertungen sind die Belange des Bodens ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Bodenfunktionen sind die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2, 3 BBodSchG) grundlegend. Schutzwürdig sind demnach:

- die Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- die Funktion von Böden als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion von Böden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie
- die Funktion von Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Für einen nachhaltigen Schutz der Böden und der Bodenfunktionen sind aussagekräftige Bodenfunktionskarten erforderlich. So wurde in dem Bericht der Umweltministerkonferenz (UMK) zur „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ vom 30. März 2010 festgestellt, dass Bodenfunktionsbewertungen grundsätzlich zur Abbildung der Betroffenheit des Schutzgutes Boden in allen räumlichen Planungsprozessen herangezogen werden sollen.

Daher werden seit einigen Jahren in verschiedenen Städten und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen Bodenfunktionskarten erstellt und als Entscheidungsgrundlage für bodenrelevante Planungs- und Zulassungsverfahren herangezogen.

So liegt unter anderem bei folgenden Kreisen und kreisfreien Städten bereits eine Bodenfunktionskarte vor: Kreis Mettmann, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss sowie die Städte Aachen, Gelsenkirchen, Hamm, Münster und Wuppertal. Bei weiteren Kommunen wie den Städten Düsseldorf, Mülheim und Köln ist diese Maßnahme konkret geplant bzw. befindet sich in der Umsetzung.

Bei einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Unteren Bodenschutzbehörden der Stadt Gelsenkirchen sowie dem Kreis Mettmann bestätigte sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Bodenfunktionskarte für den Kreis Recklinghausen.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren anhaltend hohen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen und dem damit verbundenen Verlust wertvoller Böden soll zukünftig die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme verstärkt auf vorgenutzte Flächen oder weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden. Ziel ist der Erhalt der besonders leistungsfähigen, seltenen und wertvollen Böden.

Die Ermittlung und Bewertung der Bodenfunktionen ist vor allem in folgenden kommunalen Planungen von Bedeutung:

- Bauleitplanung (Flächennutzungs-, Bebauungsplan), nachhaltige Siedlungswirtschaft
- Biotopentwicklung / Landschaftsplanung
- Strategische Umweltprüfung und
- naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- Gewässerrenaturierung, Gewässerausbau

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden in den verschiedenen Planungs- und Genehmigungsverfahren Informationen zur Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen in geeigneten Maßstab benötigt.

Bislang liegen dem Kreis Recklinghausen wie auch den kreisangehörigen Städten die unterschiedlichsten Karten zumeist im Maßstab 1:50.000 vor. Für die Bauleitplanung und andere Maßnahmen auf kommunaler Ebene sind die Informationen aufgrund des Maßstabes jedoch weniger geeignet.

Bei der geplanten digitalen Bodenfunktionskarte werden alle gesetzlich schutzwürdigen Funktionen unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten in einer Karte zusammengeführt und in einem großflächigen Maßstab dargestellt.

Mit einem kommunalen Planungsmaßstab von 1: 5.000 sollen zukünftig aussagekräftigere und rechtssichere Bewertungen möglich sein. Zudem wird die Verwendung von einheitlichen Basisdaten in einer Karte zu einer Optimierung der Bewertung und der Zusammenarbeit sowohl der einzelnen Ressorts behördenintern (ULB, UWB, UBB) als auch bei interkommunalen und –regionalen Kooperationen führen.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes können nur dann hinreichend berücksichtigt werden, wenn auch auf kommunaler Ebene im Bereich der Siedlungsplanung frühzeitig auf schutzwürdige Böden und deren Funktion hingewiesen und Rücksicht genommen werden kann.

Ausweichmöglichkeiten und Planungsalternativen können zu dieser Zeit noch im Bereich weniger schutzwürdiger Böden gesucht und genutzt werden. Des Weiteren besteht auch nur in diesem Fall die Möglichkeit, die Vorteile der schutzwürdigen Böden und deren Funktion im Siedlungsbereich zu nutzen und frühzeitig einzubinden.

Auf dem Gebiet der Biotopentwicklung können zum Beispiel die Bodenfunktionen mit Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicher- und Rückhaltevermögen als auch der Pufferfunktion bereits im kleinräumigen Maßstab für die Planung der Biotope und Biotopverbundflächen sowie deren Entwicklungspotentiale genutzt werden.

Im Bereich der Gewässerplanung und -renaturierungen ist es unter anderem sinnvoll, die Naturräume in die Planung aufzunehmen, die bereits vor längerer Zeit, das heißt vor der Begradigung, durch diese Gewässer geprägt worden sind. Wenn in einem bestimmten Bereich Auenböden vorliegen ist es bedeutsam, diese Böden erneut in das Gewässer einzubinden, statt anderenorts diese Maßnahmen auf weniger geeigneten Böden durchzuführen. Auch hierzu ist es notwendig, zuerst in einer gemeinsamen Karte Lage und Dimensionierung der einzubindenden Böden in einem geeigneten Maßstab darzustellen.

In allen Fällen der Landschafts- und Siedlungsplanung stellt die Kartengrundlage der Bodenfunktionskarte ein für alle gleichsam nutzbares Instrument in geeignetem Maßstab dar und verhindert, dass einzelne Prüfungen immer aufwändiger werden.

Basierend auf den hier im Hause vorliegenden Karten- und Datenmaterialien soll eine digitale Bodenfunktionskarte im Maßstab 1:5.000 erstellt werden. Ein Großteil der hierfür notwendigen Karten liegt in verschiedenen Ressorts des Hauses bereits vor; die Nutzung von ergänzendem Kartenmaterial wird derzeit noch ermittelt.

Die Erstellung der digitalen Bodenfunktionskarte im Maßstab 1:5.000 kann und sollte daher nur von einem anerkannten Gutachterbüro vorgenommen werden.

Die Kosten hierfür werden sich nach bisheriger Einschätzung auf insgesamt maximal 100.000,00 Euro belaufen. Da es sich bei der Bodenfunktionskarte um eine förderfähige Maßnahme des Bodenschutzes handelt, können 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Land NRW (Antragsstellung über die Bezirksregierung Münster) übernommen werden, so dass dem Kreis Recklinghausen lediglich Kosten in Höhe von bis zu 20.000,00 Euro entstehen werden.

Die Erstellung der digitalen Bodenfunktionskarte für den Kreis Recklinghausen im Jahre 2014 ist von der Förderzusage des Landes NRW abhängig. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2014 einzustellen.